



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Amt für das
Zivilstandswesen

via Mail an Herrn Lukas Iseli
lukas.iseli@bj.admin.ch

Basel, 6. Juni 2018

**Regierungsratsbeschluss vom 5. Juni 2018
Vernehmlassung zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über
die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV): Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. März 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV) und der eidgenössischen Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst die vorgesehene Teilrevision der eidgenössischen Zivilstandsverordnung grundsätzlich und unterstützt in weiten Teilen auch die Anpassung der eidgenössischen Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen.

Die Überführung des schweizweit im Einsatz stehenden elektronischen Personenstandsregisters «Infostar» in die Verantwortung des Bundes entlastet die Kantone operativ und finanziell und erscheint mit Blick auf die Effizienz sachgerecht. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst explizit, dass die Kantone weiterhin die Möglichkeit haben sollen, Personen mit Praxiskenntnissen in die Fachgremien zu delegieren, die bei der Weiterentwicklung des Systems die Anwenderinteressen einbringen können.

Die Einführung der fakultativen Registrierung von Fehlgeburten entspricht einem gesellschaftlichen Bedürfnis und ist deshalb zu begrüessen.

2. Ausführungen zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

Zu einzelnen Änderungsvorschlägen nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Ad Art. 9b Abs. 1 Entwurf ZStV (E-ZStv)

Art. 9b E-ZStV sieht vor, dass bei fehlgeborenen Kindern das Feld «Geschlecht» in Infostar zwingend auszufüllen ist, auch in Fällen, bei denen eine Geschlechterbestimmung für das Fehlgeborene gar nicht möglich ist. Es ist vorgesehen, die Wahl des Geschlechtes unter Umständen auch den Eltern zu überlassen. In diesen Fällen stellt sich die Frage, ob die Eintragung des Geschlechtes nicht fakultativ sein sollte, was technisch kein Problem darstellen dürfte und inhaltlich

sachgerechter erscheint. Sonst besteht das Risiko, dass die Zivilstandsämter bei Uneinigkeit zwischen den Eltern zwischen die Fronten geraten. Dem könnte entgegengewirkt werden, indem das Geschlecht nur dann in Infostar aufgenommen wird, wenn dieses auch unzweifelhaft feststeht.

Ad Art. 9b Abs. 3 E-ZStV

Gemäss Art 9b Abs. 3 E-ZStV werden Totgeburten auch weiterhin gestützt auf die obligatorische Meldung medizinischer Einrichtungen beurkundet. Dies mit Abstammungsangaben mütterlicherseits und väterlicherseits, sofern es sich beim Vater um den Ehemann handelt. Neu soll die väterliche Abstammung jedoch nur noch auf Erklärung des Vaters hin beurkundet werden. Diese Neuerung diskriminiert die betroffenen Väter, weshalb darauf verzichtet werden und die Eintragung der väterlichen Abstammung wie bisher obligatorisch vorgenommen werden sollte.

Ad Art. 9c Abs. 4 E-ZStV

Art. 9c Abs. 4 des Entwurfes sieht für die Gesuchseinreichung der Eltern eine Frist von einem Jahr vor. Dass den Eltern im Hinblick auf das einschneidende Ereignis und die Trauerbewältigung genügend Zeit eingeräumt werden soll, ist zu begrüssen. Wir erachten jedoch eine sechsmonatige Frist als ausreichend.

Änderung Gebührenverordnung (ZStGV)

Die Beurkundung einer Totgeburt ist derzeit gebührenfrei. Dass dies bei Totgeburten, welche mit der Geburtsmeldung erfolgen, weiterhin so bleibt, ist zu begrüssen. Dass für die Eintragung von totgeborenen Kindern neu eine Gebühr von 30 Franken erhoben werden soll, wenn die Registereintragung nicht zusammen mit der Geburtsmeldung, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, ist aufgrund des damit verbundenen Zusatzaufwandes bei den Zivilstandsämtern nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. So betrachtet ist das Erheben einer Gebühr auch für die Eintragung von Fehlgeburten zumutbar. Letztlich sind diese Eintragungen freiwillig und stellen ein neues Aufgabenfeld für die Zivilstandsämter dar.

Dass sowohl für die Eintragung von Tot- als auch von Fehlgeburten ein reduzierter Tarif zur Anwendung gelangen soll, ist in Anbetracht der tragischen Umstände nachvollziehbar. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Gebühren für die Dienstleistungen der Zivilstandsämter mit wenigen Ausnahmen bereits heute nicht kostendeckend sind. Eine moderate Anhebung der Gebühr wäre deshalb aus unserer Sicht zu prüfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin